

**Verwaltungs- und Rechtsausschuss**

CAJ/82/4

**Zweiundachtzigste Sitzung  
Genf, 22. Oktober 2025****Original:** Englisch  
**Datum:** 25. September 2025**BERICHT ÜBER DIE ARBEITSGRUPPE FÜR ERNTEGUT UND UNGENEHMIGTE BENUTZUNG VON VERMEHRUNGSMATERIAL (WG-HRV)***Vom Büro des Verbandes erstelltes Dokument**Haftungsausschluss: Dieses Dokument gibt nicht die Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.**Dieses Dokument wurde mit Hilfe einer maschinellen Übersetzung erstellt, und die Genauigkeit kann nicht garantiert werden. Daher ist der Text in der Originalsprache die einzige authentische Version.***HINTERGRUND**

1. Dieser Bericht behandelt die siebte Sitzung der Arbeitsgruppe für Erntegut und ungenehmigte Benutzung von Vermehrungsmaterial (WG-HRV).
2. Der CAJ nahm auf seiner einundachtzigsten Tagung am 23. Oktober 2024 in Genf den Bericht über die sechste Sitzung der WG-HRV<sup>1</sup> und den Nachtrag zum Bericht<sup>2</sup> zur Kenntnis und kam überein, dass das Verbandsbüro eine Studie in Auftrag geben sollte, um die Beratungen der WG-HRV über den „Umfang des Züchterrechts“ in Artikel 14 Absätze 1 und 2 der Akte von 1991, einschließlich der Begriffe „unbefugte Nutzung“ und „angemessene Gelegenheit“ sowie der Beziehung zum „Erschöpfung des Züchterrechts“ in Artikel 16 der Akte von 1991, gemäß dem genehmigten Mandat.

**SIEBTE SITZUNG DER WG-HRV (20. MÄRZ 2025)**

3. Die WG-HRV hielt ihre siebte Sitzung am 20. März 2025 virtuell ab. Die Dokumente und der Bericht der WG-HRV/7 sind verfügbar unter:  
[https://www.upov.int/meetings/en/details.jsp?meeting\\_id=85866](https://www.upov.int/meetings/en/details.jsp?meeting_id=85866).
4. Während der siebten Sitzung der WG-HRV stellte das Verbandsbüro Hintergrundinformationen zu der Studie vor und bekräftigte, dass die Studie dazu dienen sollte, die Arbeit der WG-HRV an Erläuterungen zu geerntetem Material und zur unbefugten Verwendung von Vermehrungsmaterial im Einklang mit dem vereinbarten Mandat zu unterstützen.
5. Herr Huib Ghijsen, der von den Autoren zum Koordinator ernannt worden war, stellte die von den Autoren erzielten Fortschritte vor (die Präsentation ist auf der UPOV-Website unter folgender Adresse verfügbar:  
[https://www.upov.int/meetings/en/details.jsp?meeting\\_id=85866](https://www.upov.int/meetings/en/details.jsp?meeting_id=85866)).
6. Die wichtigsten Schlussfolgerungen der Sitzung sind nachstehend zusammengefasst (Dokument WG-HRV/7/3 „Bericht“, Absatz 12):
  - (a) Die endgültige Fassung der Studie soll gemäß dem Aufgabenbereich am 1. September 2025 vorgelegt werden. Das Verbandsbüro wird die Studie auf seiner Website als eines der Dokumente veröffentlichen, die auf der achten Sitzung der WG-HRV am 22. Oktober 2025 geprüft werden sollen.

<sup>1</sup> CAJ/81/5, Bericht der Arbeitsgruppe über geerntetes Material und die unbefugte Verwendung von Vermehrungsmaterial (WG HRV)

<sup>2</sup> CAJ/81/5 Add., Nachtrag Bericht über die Arbeitsgruppe für geerntetes Material und die unbefugte Verwendung von Vermehrungsmaterial (WG-HRV)

- (b) Die WG-HRV nahm die von den Autoren erzielten Fortschritte zur Kenntnis und würdigte den strukturierten Ansatz und die Koordinierung zur Erreichung der Ziele der Studie.
- (c) Die WG-HRV nahm die Absicht der Autoren zur Kenntnis, sich zunächst mit Artikel 14 zu befassen und dann die Beziehung zu Artikel 16 zu prüfen, wie in der Aufgabenbeschreibung dargelegt.
- (d) Die WG-HRV bekräftigte, dass die Studie eine Analyse der Absichten der Verfasser des Gesetzes von 1991 liefern soll und dass die UPOV-Mitglieder nicht an den Inhalt und/oder die Schlussfolgerungen der Autoren der Studie gebunden sind.

ACHTES TREFFEN DER WG-HRV (22. OKTOBER 2025)

7. Die WG-HRV wird ihre achte Sitzung am 22. Oktober 2025 in Genf in hybrider Form abhalten. Die Dokumente der WG-HRV/8 werden unter folgender Adresse verfügbar sein: [https://www.upov.int/meetings/en/details.jsp?meeting\\_id=88391](https://www.upov.int/meetings/en/details.jsp?meeting_id=88391).

8. Die CAJ wird gebeten, zur Kenntnis zu nehmen, dass die WG-HRV mit Rundschreiben E-25/053 vom 11. September 2025 darüber informiert wurde, die WG-HRV darüber informiert wurde, dass die Autoren der Studie darum gebeten haben, den Abgabetermin für die endgültige Fassung der Studie auf den 15. Dezember 2025 zu verschieben, da der Umfang der Studie, insbesondere die Überprüfung der Entstehungsgeschichte der Artikel 14 und 16 der Akte von 1991, sehr umfangreich war und die Sammlung und Analyse des Materials mehr Zeit in Anspruch nahm als ursprünglich vorgesehen.

9. Es wurde vereinbart, dass die Autoren bereit sein werden, eine endgültige Fassung der Studie am 15. Dezember 2025 an das Büro der Union zu übermitteln. Die Studie wird der WG-HRV im Januar 2026 zur Verfügung gestellt, damit die Mitglieder Zeit haben, die endgültige Fassung der Studie vor der neunten Sitzung der WG-HRV zu prüfen, die voraussichtlich im März 2026 stattfinden wird (Termin noch zu bestätigen). Die aktualisierte Aufgabenbeschreibung der Studie ist im Anhang dieses Dokuments wiedergegeben.

*10. Die CAJ wird gebeten, die in diesem Dokument dargelegten Entwicklungen bezüglich der Arbeit der WG-HRV zur Kenntnis zu nehmen.*

[Anhang folgt]

AUFGABENBESCHREIBUNG DER STUDIE ÜBER DEN „UMFANG DES ZÜCHTERRECHTS“ UND DIE  
BEZIEHUNG ZUR „ERSCHÖPFUNG DES ZÜCHTERRECHTS“  
*wie von der WG-HRV auf ihrer sechsten Sitzung genehmigt und durch Rundschreiben E-25/053 geändert*

**GELTUNGSBEREICH:**

Die Studie umfasst:

- einen ersten Teil mit einer Analyse der Absichten der Verfasser des UPOV-Übereinkommens von 1991 in Bezug auf den „Umfang des Züchterrechts“ in Artikel 14 Absätze 1 und 2 der Akte von 1991, einschließlich der Begriffe „unbefugte Nutzung“ und „angemessene Gelegenheit“ sowie die Beziehung zur „Erschöpfung des Züchterrechts“ in Artikel 16 der Akte von 1991; und
- einem zweiten Teil mit Zusammenfassungen relevanter Gerichtsverfahren von UPOV-Mitgliedern, die an das dem Gesetz von 1991 gebundenen UPOV-Mitgliedern.

**ZUSAMMENSETZUNG:**

Die Studie sollte von den fünf unten genannten Autoren durchgeführt werden. Die Autoren sollten sich auf einen von ihnen als Koordinator ihrer Arbeit einigen.

Die Arbeitssprache der Autoren sollte Englisch sein, und die Studie sollte in englischer Sprache verfasst werden.

<b>Experten (in alphabetischer Reihenfolge)</b>
Herr Huib Ghijsen
Frau Vivianne Kunisawa
Herr Charles Lawson
Herr Axel Metzger
Herr Joseph Straus

**VORGEHENSWEISE:**

Unabhängigkeit:

Die Autoren sind bei der Erstellung der Studie insofern unabhängig, als sie keine individuellen Anweisungen von irgendjemandem erhalten dürfen und unparteiisch und objektiv sein müssen.

Die fünf Autoren sollten eine Studie verfassen und dabei eine kollaborative Arbeitsmethode nach akademischen Standards anwenden. Gemäß diesen Standards sollten die Autoren mit potenziellen unterschiedlichen Perspektiven oder Analysen umgehen und gegebenenfalls entscheiden, wie solche Aspekte in der Studie berücksichtigt werden sollten.

Nach Erhalt der Studie ist es Aufgabe der WG-HRV, mögliche Folgemaßnahmen zu prüfen und gegebenenfalls weitere Leitlinien vom CAJ anzufordern.

Die UPOV-Mitglieder sind nicht an den Inhalt und/oder die Schlussfolgerungen der Studie gebunden.

Zeitplan:

Die Autoren werden gebeten, den Entwurf der Studie bis spätestens 1. September 2025 zur Prüfung auf der achten Sitzung der WG-HRV am 22. Oktober 2025 vorzulegen. Die endgültige Fassung der Studie ist bis spätestens 15. Dezember 2025 vorzulegen.

Finanzielle Unterstützung:

55.000 Schweizer Franken, darunter:

- Honorar in Höhe von 10.000 Schweizer Franken für jeden der 5 Autoren.
- Reisekosten in Höhe von insgesamt bis zu 5.000 Schweizer Franken für die fünf Autoren. Der Zweck der Reise könnte darin bestehen, ein Treffen der Autoren zu organisieren oder die Reise nach Genf zu unterstützen, um die Ergebnisse der Studie vorzustellen, oder sonstige unvorhergesehene Reisekosten zu decken.

Die Gesamtkosten würden wie folgt aufgeteilt: Der reguläre Haushalt der UPOV würde 30 000 Schweizer Franken übernehmen, und die Treuhandvereinbarung zwischen der japanischen Regierung und der UPOV (JP-FIT) würde 25 000 Schweizer Franken übernehmen.

[Ende des Anhangs und des Dokuments]